

## 414.41

### **Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG)**

**(Änderung vom 24. August 2015; Einführung von Studiengängen für Quereinsteigende und konsekutiven Masterstudiengängen Sekundarstufe I)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 20. Januar 2015<sup>1</sup> und der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2015,

*beschliesst:*

Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

Studiengänge  
für Quer-  
einsteigende

§ 7 b. Voraussetzungen für die Zulassung zu den Studiengängen für Quereinsteigende sind:

- a. vollendetes 30. Altersjahr,
- b. Bachelorabschluss auf Hochschulstufe oder gleichwertige Ausbildung oder für die Kindergartenstufe Zulassungsausweis gemäss § 6,
- c. Berufserfahrung,
- d. erfolgreich abgeschlossenes Aufnahmeverfahren.

Lehrkräfte-  
mangel

§ 7 c. Besteht ein Mangel an Lehrkräften der Volksschule, kann der Regierungsrat vorübergehend abweichende Regelungen für die Zulassung zu den Studiengängen für Quereinsteigende festlegen.

Gliederung  
des Studiums

§ 9. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Das Basisstudium dient insbesondere der Eignungsabklärung sowie dem Aufbau beruflicher Grundlagen und schliesst mit einer Prüfung ab. Das Diplomstudium vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten.

<sup>4</sup> In den Studiengängen für Quereinsteigende wird die Ausbildung nach dem Basisstudium in der Regel mit einer Lehrtätigkeit an der Volksschule in Teilzeit verbunden.

Besonderheiten  
für die  
Sekundarstufe I

§ 9 a. <sup>1</sup> Die Ausbildung für Lehrkräfte der Sekundarstufe I gliedert sich in ein Bachelor- und ein Masterstudium. Sie wird in der Regel als integrierter Studiengang geführt.

<sup>2</sup> Ein konsekutiver Masterstudiengang wird angeboten für Inhaberinnen und Inhaber

- a. eines Bachelorabschlusses für die Primarstufe,
- b. eines schweizerisch anerkannten Lehrdiploms für die Primarstufe,
- c. eines Bachelorabschlusses auf Hochschulstufe in Unterrichtsfächern der Volksschule.

§ 9 Abs. 4 wird zu § 9 b.

Sekundarstufe II

§ 16. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Lehrkräfte  
für die  
Primarstufe

§ 17. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der Bildungsrat legt gemäss dem Lehrplan der Volksschule die Fächerkombinationen fest:

Lehrkräfte  
für die  
Sekundarstufe I

- a. für den integrierten Studiengang: vier Unterrichtsfächer,
- b. für den konsekutiven Masterstudiengang: zwei oder drei Studienfächer.

§ 18 wird aufgehoben.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:  
Theresia Weber-Gachnang

Der Sekretär:  
Roman Schmid

## **414.41**

Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Änderung vom 24. August 2015 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule (Einführung von Studiengängen für Quereinsteigende und konsekutiven Masterstudiengängen Sekundarstufe I) wird auf den 1. März 2016 in Kraft gesetzt ([ABI 2016-01-08](#)).

5. Januar 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Stocker

Der Staatsschreiber:  
Husi

---

<sup>1</sup> [ABI 2015-01-30](#).